

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Installationsbedingungen gelten für die Erbringung von Installationsleistungen an Hard- und Software durch die Bizerba SE & Co.KG (nachfolgend „BIZERBA“) ergänzend zu den produktspezifischen Leistungsbeschreibungen für die Installation der Software, Geräteaufstellung und ggf. für die Gerätebetriebnahme (im Folgenden LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN genannt).
- 1.2 Diese Installationsbedingungen gelten unter Ausschluss aller evtl. abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, soweit diese die Erbringung von Installationsleistungen enthalten. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Installationsaufträge, die BIZERBA aufgrund formularmäßiger Einkaufsbedingungen oder sonstiger Bedingungen des Auftraggebers erteilt wurden, gelten stets auch dann, wenn BIZERBA die Bedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich ablehnt, als zu diesen Installationsbedingungen zustande gekommen.
- 1.4 Abreden, die diese Installationsbedingungen ändern oder ergänzen, Nebenabreden sowie Bedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn sie von BIZERBA schriftlich bestätigt werden. Zur Abgabe oder Annahme verbindlicher Erklärungen sind unsere Handelsvertreter und Handlungsreisenden nicht befugt.

2. INSTALLATIONSLEISTUNGEN von BIZERBA

- 2.1 BIZERBA schuldet im Rahmen der GERÄTEAUFSTELLUNG grundsätzlich Auspacken, Aufstellen, Montieren, und funktionsbereite Übergabe wie in den jeweiligen produktspezifischen LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN definiert und soweit dort nicht Abweichendes vorgesehen ist.
- 2.2 BIZERBA schuldet im Rahmen der GERÄTEINBETRIEBNAHME grundsätzlich die Auftraggeber spezifische Konfiguration soweit in den jeweiligen produktspezifischen LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN enthalten und die notwendigen Vorgaben vom Auftraggeber vorliegen.
- 2.3 BIZERBA schuldet im Rahmen der SOFTWAREINSTALLATION grundsätzlich das Aufspielen der Software und die Konfiguration der Datenbanken wie in den jeweiligen produktspezifischen LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN definiert und soweit dort nicht Abweichendes vorgesehen ist. Zur SOFTWAREINSTALLATION gehört grundsätzlich nicht die Schnittstellenanpassung oder die Anbindung an Fremdsoft- oder -hardware, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde.
- 2.4 Die Leistungen nach Ziffer 2.1. bis 2.3. werden im Folgenden INSTALLATIONSLEISTUNGEN genannt.
- 2.5 Die jeweiligen produktspezifischen LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN sind wesentliche Bestandteile der Installationsvereinbarung und werden dem Auftraggeber separat, spätestens mit diesen Bestimmungen oder auf Anfrage gegenüber BIZERBA zur Kenntnis gebracht.

3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Ein Vertrag über eine INSTALLATIONSLEISTUNG kommt zustande mit Bestellung durch den Auftraggeber und einer entsprechenden Auftragsbestätigung von BIZERBA. Dies kann bereits bei der Hard- und / oder Softwarebestellung erfolgen oder separat.
- 3.2 Ein Installationstermin gilt als vereinbart, wenn dieser von BIZERBA bestätigt wurde.
- 3.3 BIZERBA steht es frei, die INSTALLATIONSLEISTUNG durch werkseigenes Fachpersonal oder andere autorisierte Dritte ausführen zu lassen (im Folgenden insgesamt FACHPERSONAL genannt).
- 3.4 BIZERBA behält sich bei INSTALLATIONSLEISTUNGEN, die länger als zwei Monate dauern, Teilleistungen vor. Für

Teilleistungen behält sich BIZERBA die Bestimmung des Erfüllungsortes vor, soweit nichts anderes vereinbart ist.

4. Pflichten des Auftraggebers vor und während der INSTALLATIONSLEISTUNG

Der Auftraggeber ist verpflichtet, unentgeltlich:

- 4.1 vor dem Installationstermin die Voraussetzungen, Bedingungen und Vorarbeiten für die Installation von Hard- und / oder Software gemäß den Hinweisen in den jeweiligen, produktspezifischen LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN zu schaffen,
- 4.2 bauseitige Voraussetzung und Zugänge zum Internet gemäß den Hinweisen in den jeweiligen produktspezifischen LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN für die Installation von Hard- und / oder Software rechtzeitig vor Installationsbeginn zu schaffen,
- 4.3 die gelieferten, zu installierenden Produkte bis zum Installationstermin an geeigneter Stelle auf seine Gefahr sicher zu verwahren,
- 4.4 die zu installierenden Produkte und Komponenten vor dem Installationstermin an den vereinbarten Aufstellungs- oder Verwendungsort zu transportieren,
- 4.5 im Falle der SOFTWAREINSTALLATION notwendige Daten zu sichern, Informationen zu den jeweiligen Netzwerkeinstellungen bereit zu halten, notwendige Zugänge für die Installation zur Verfügung zu stellen und / oder Lizenzen hierfür auf eigene Kosten zu erwerben,
- 4.6 in den produktspezifischen LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN vorgeschriebenes Werk- und Rüstzeug, Maschinen- und Hebeeinrichtungen (z.B. Hubstapler, Kran etc.) sowie notwendige am Aufstellort fertig montierte Gerüste vor dem Installationstermin zur Verfügung zu stellen und während der Installationsdauer zur Verfügung zu halten,
- 4.7 die für die INSTALLATIONSLEISTUNG benötigten Betriebsmittel wie z.B. Stromversorgung, Wasser, Druckluft, Heizung, Datenverbindungen und ausreichende Beleuchtung während der Installationsdauer zur Verfügung zu stellen,
- 4.8 das in den produktspezifischen LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN vorgeschriebene, fachlich geeignete Personal als Hilfspersonal während der Installationsdauer und in erforderlicher Zahl bereitzustellen. Die Hilfskräfte haben die installationsbezogenen Weisungen des FACHPERSONALS zu befolgen, die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis gegenüber den Hilfskräften verbleibt aber beim Auftraggeber,
- 4.9 Werkzeug, Kleinmaterialien, technischen Zeichnungen und sonstige Gerätschaften von BIZERBA während der Installationsdauer sorgfältig zu verwahren und dafür einen geeigneten, trockenen und verschleißbaren Raum zur Verfügung zu stellen,
- 4.10 während der Installationsdauer die INSTALLATIONSLEISTUNGEN durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen und z.B. durch angemessene Maßnahmen Installationsunterbrechung zu verhindern und Zugang zum Installationsort zu gewähren, der Auftraggeber hat im Übrigen die Aufrechterhaltung seines Betriebs selbst zu verantworten,
- 4.11 Justier- und Eichgewichte bereitzustellen, soweit nicht separat bei BIZERBA bestellt,
- 4.12 soweit erforderlich, dafür zu sorgen, dass ein Beamter der zuständigen Eichbehörde rechtzeitig zum vereinbarten Termin zur Verfügung steht,
- 4.13 Sicherheitsvorschriften und ggf. vorhandene Hygienebestimmungen gegenüber dem FACHPERSONAL mitzuteilen und notwendige Vorkehrungen zum Schutz des FACHPERSONALS durchzuführen, wie z.B. geeignete Aufenthaltsräume mit Wasch- und Duschgelegenheiten sowie sanitäre Einrichtungen für das FACHPERSONAL zu schaffen.

5. Folgen bei Nichterfüllung der Pflichten nach Ziffer 4 durch den Auftraggeber, höhere Gewalt

- 5.1 Bei nicht oder nicht ausreichender Erfüllung der Pflichten nach Ziffer 4 durch den Auftraggeber, hat dieser BIZERBA den hierdurch entstandenen Aufwand einer erfolglosen Anreise bzw. Arbeits- oder Wartezeit entsprechend Ziffer 8.3, S. 2 zu ersetzen. Einen aus der Verletzung der Pflichten nach Ziffer 4 entstandenen Schaden zulasten von BIZERBA wird der Auftraggeber ersetzen.
- 5.2 Der Installationstermin wird im Falle von 5.1 verschoben, soweit die INSTALLATIONSLEISTUNG noch nicht begonnen wurde, die Installationsdauer ruht, falls die Pflichtverletzung während der Installationsdauer eintritt.
- 5.3 Der Installationstermin wird ebenfalls verschoben bei unvorhersehbaren Hindernissen oder bei Fällen höherer Gewalt vor Beginn der INSTALLATIONSLEISTUNG, ohne dass dem Auftraggeber hieraus Ansprüche zustehen. Entsprechend verlängert sich die Installationsdauer bei einer Unterbrechung nach Beginn der INSTALLATIONSLEISTUNG. Höhere Gewalt meint Ereignisse, die von außen durch Naturkräfte eintreten oder durch Handlungen Dritter herbeigeführt werden, wie z.B. Überschwemmungen, Erdbeben, Unwetter, Brand, Unruhen oder Streiks.
- 6. Abnahme**
- 6.1 Der Auftraggeber ist unverzüglich zur Abnahme der INSTALLATIONSLEISTUNG verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung oder Teilbeendigung angezeigt worden ist, spätestens aber mit Nutzungsbeginn.
- 6.2 Liegt ein unwesentlicher Mangel vor, so kann die Abnahme nicht verweigert werden. Die Beseitigung eines Mangels richtet sich nach Ziffer 7.
- 6.3 Die INSTALLATIONSLEISTUNG gilt als abgenommen, wenn nach Ablauf von 2 Wochen nach Anzeige der Vollendung der INSTALLATIONSLEISTUNG oder ab Nutzungsbeginn keine Abnahme erklärt wurde.
- 6.4 Mit der Abnahme gilt die INSTALLATIONSLEISTUNG als mangelfrei hinsichtlich erkennbarer Mängel, wenn sich der Auftraggeber erkennbare Mängel bei der Abnahme nicht schriftlich vorbehalten hat.
- 6.5 In Fällen der Ziffer 3.4. kann BIZERBA die Abnahme von Teilleistungen verlangen.
- 7. Gewährleistung von BIZERBA**
- 7.1 Nach Abnahme der INSTALLATIONSLEISTUNG haftet BIZERBA für Mängel der INSTALLATIONSLEISTUNG unbeschadet Ziffer 9 auf Nacherfüllung. Dies erfolgt nach Wahl von BIZERBA durch Mängelbeseitigung oder erneute Installation.
- 7.2 Der Auftraggeber hat unverzüglich nach Feststellung schriftlich den Mangel gegenüber BIZERBA anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn BIZERBA das Auspacken des Produktes durch das FACHPERSONAL übernimmt.
- 7.3 Ein Fall der Gewährleistung liegt nicht vor bei unsachgemäß, ohne vorherige Genehmigung von BIZERBA vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden und Gefahren, wobei BIZERBA unverzüglich zu verständigen ist, oder wenn BIZERBA eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung erfolglos verstreichen lässt, kann der Auftraggeber den Mangel auf seine Gefahr selbst beseitigen.
- 7.4 Ein Fall der Gewährleistung liegt auch nicht vor, bei Mängeln, die sich aus fehlenden oder falschen Angaben des Auftraggebers in Bezug auf seine Pflichten nach Ziffer 4 ergeben. Dies gilt insbesondere für Angaben oder die Beschaffenheit bezogen auf die Umgebungsbedingungen, Bausubstanz, chemische, elektrochemische, elektromechanische, elektrostatische, elektromagnetische oder elektrische Einflüsse am Aufstellort oder wenn die erforderlichen Softwarelizenzen für die INSTALLATIONSLEISTUNGEN nicht vorab zur Verfügung gestellt wurden.
- 7.5 Das Recht auf Mängelgewährleistung bzgl. der INSTALLATIONSLEISTUNG erlischt 12 Monate nach der Abnahme bzw. der Abnahmefähigkeit der INSTALLATIONSLEISTUNG.
- 8. Vergütung**
- 8.1 INSTALLATIONSLEISTUNGEN von BIZERBA werden durch die Pauschale lt. jeweils aktueller Preisliste vergütet, sofern keine abweichende Pauschale bzw. Verrechnung nach Aufwand vereinbart ist.
- 8.2 Pauschale:
Mit der vereinbarten Pauschale abgegolten sind die Vergütung für die Reisezeit, Reise(neben)kosten entsprechend der Auflistung in Ziffer 8.4. und Arbeitszeit für die INSTALLATIONSLEISTUNGEN entsprechend dem vereinbarten Leistungsumfang oder der entsprechenden produktspezifischen LEISTUNGSBESCHREIBUNG. Arbeitszeit ist der von dem FACHPERSONAL für die INSTALLATIONSLEISTUNG benötigte Zeitaufwand. Reisezeit meint die angefallene Zeit für die An- und Abreise bis zum Erreichen des Installationsortes.
- 8.3 Nachträgliche Wünsche des Auftraggebers wie z.B. Anpassung oder Anbindung an Fremdgeräte werden bei entsprechender Beauftragung nach Aufwand abgerechnet, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Vom Auftraggeber veranlasste Wartezeit ist kostenpflichtig, die Stundensätze hierfür richten sich nach der jeweils aktuellen Preisliste.
- 8.4 Berechnung nach Aufwand: Die Berechnung nach Aufwand erfolgt über die jeweils gültige Preisliste (zu erfragen bei BIZERBA) bzgl.:
- Vergütung für Arbeitszeit für die INSTALLATIONSLEISTUNG laut produktspezifischer LEISTUNGSBESCHREIBUNG
 - Vergütung für Wartezeit
 - Vergütung für die Reisezeit
- Nach den konkret angefallenen Kosten berechnen sich daneben:
- Reisekosten
 - Wohnung- / Unterkunfts-kosten
 - Kosten für notwendiges Visum und Reisenebenkosten
 - Kosten für Verpflegungsmehraufwand
 - Kosten für notwendige Transportmittel zum Installationsort und zurück Kosten für Kommunikation
 - Kosten des für die INSTALLATIONSLEISTUNG erforderlichen Materialaufwands.
 - Kosten für evtl. vereinbarte zusätzliche Wünsche des Auftraggebers.
- 8.5 Wird die INSTALLATIONSLEISTUNG durch vom Auftraggeber zu vertretende Umstände unmöglich, so hat der Auftraggeber den bis dahin angefallenen Installationsaufwand zu tragen. Mindestens aber 5 % der vereinbarten Vergütung.
- 8.6 Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterzeichnung des Arbeitsnachweises die von BIZERBA erbrachte Arbeits-/ Wartezeit und Reisezeit. Der Nachweis enthält eine nach angefallenen Arbeits- / Wartezeiten und Reise gesonderte Aufstellung.
- 8.7 Die Vergütung nach 8.2. wird fällig spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Rechnungsdatum, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist. Die Vergütung nach Ziffer 8.4. wird fällig mit Abnahme bzw. in entsprechender Höhe mit Teilabnahme innerhalb von 8 Werktagen.
- 8.8 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit von BIZERBA unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
- 8.9 Der Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers oder sonstige Umstände, welche seine Kreditwürdigkeit beeinträchtigen,

haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von BIZERBA zur Folge. In diesen Fällen ist BIZERBA auch berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu leisten und nach erfolgloser Aufforderung hierzu vom Vertrag zurückzutreten.

9. Schadenersatz, Haftung der BIZERBA

- 9.1 BIZERBA haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet BIZERBA und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Auftraggeber vertrauen darf.
- 9.2 BIZERBA haftet nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Vorgaben des Auftraggebers im Sinne der Ziffer 2.2.
- 9.3 BIZERBA haftet nicht für den Verstoß gegen entgegen Ziffer 4 nicht oder nicht richtig durch den Auftraggeber mitgeteilten Sicherheitsvorschriften. Insoweit stellt der Auftraggeber BIZERBA von allen hiermit zusammenhängenden Ansprüchen frei.
- 9.4 BIZERBA haftet grundsätzlich nicht für das Funktionieren von Gesamtanlagen, es sei denn, es ist Abweichendes schriftlich vereinbart oder eine entsprechende Leistungspflicht ergibt sich ausdrücklich aus den einschlägigen LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN.
- 9.5 BIZERBA haftet nicht für Fehlverhalten des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Personals, es sei denn ein entsprechendes Fehlverhalten beruht auf einer fehlerhaften Anweisung von BIZERBA.
- 9.6 BIZERBA haftet nicht für Verletzungen von Schutzrechten Dritter aufgrund einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers nach Ziffer 4. In diesen Fällen stellt der Auftraggeber BIZERBA von Ansprüchen, Kosten, Aufwendungen frei.
- 9.7 Der Ausschluss und die Begrenzung der Haftung gelten nicht (i) in den Fällen, in welchen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird, (ii) für die Haftung wegen einer Übernahme der Garantie für die Beschaffenheit einer Sache und (iii) wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung dieser Bedingungen aus anderen Gründen als den §§ 305-310 BGB ganz oder teilweise unwirksam bzw. nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt, soweit nicht unter Berücksichtigung der nachfolgenden Regelung die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Die Parteien werden die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck dieser Bedingungen entspricht. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltensklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen.

11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Diese Bedingungen unterliegen dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind der Sitz von Bizerba. Es bleibt den Parteien unbenommen, die jeweils andere Partei an deren allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

12. Zurückbehaltung und Aufrechnung

Der Auftraggeber ist weder zur Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, noch zur Aufrechnung mit von BIZERBA bestrittenen oder noch nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.